

Änderung der Medizinischen Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2017

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Vorhabensart: Verordnung

Laufendes Finanzjahr: 2020

Inkrafttreten/ 2020

Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die Neufassungen des Strahlenschutzgesetzes (Strahlenschutzgesetz 2020) und der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2020, die primär der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom (EU-Strahlenschutz-Grundnorm) dienen, machen unter anderem auch eine Anpassung der Medizinischen Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2017, erforderlich.

Mit der geltenden Medizinischen Strahlenschutzverordnung wurden bereits die betreffenden Bereiche der Richtlinie 2013/59/Euratom (Medizinische Expositionen, Medizinphysiker) in österreichisches Recht umgesetzt, weshalb die vorgesehene Novelle außer einigen Aktualisierungen und Erweiterungen der Anlagen kaum Änderungen der geltenden Rechtslage mit sich bringen wird.

Ziel(e)

1. Anpassung der Medizinischen Strahlenschutzverordnung an das Strahlenschutzgesetz 2020 und die Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020
2. Aktualisierung und Erweiterung einiger Bestimmungen und Anlagen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Zu Ziel 1:

Künftig im Strahlenschutzgesetz 2020 verankerte Bestimmungen entfallen in der derzeit geltenden Fassung

Anpassung der Verweise an das Strahlenschutzgesetz 2020 und die Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

Zu Ziel 2: Es werden folgende Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung vorgenommen:

Aktualisierung der diagnostischen Referenzwerte für die Computertomografie und die Nuklearmedizin
Erweiterung der Strahlenschutzausbildung für anwendende Fachkräfte und die an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen auf die Nuklearmedizin und die Strahlentherapie

Festlegung von meldepflichtigen unfallbedingten medizinischen Expositionen und unbeabsichtigten Expositionen

Festlegung von Ortsdosisleistungswerten zur Berechnung der erforderlichen Abschirmung von Strahlenanwendungsräumen und Räumen, in denen Tätigkeiten mit radioaktiven Quellen ausgeübt werden

Diese Änderungen sind mit keinen oder vernachlässigbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel “Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).“ der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht eine Notifizierungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 33 Euratom-Vertrag.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 953300428).